

# INFORMATIONEN ZUM PASSIVRAUCHEN

Wenn Sie Informationen zu den Schäden infolge der Zwangsberauchung und zu praktikablen Methoden des Gesundheitsschutzes wünschen, so können Sie diese in der Broschüre „Passivrauchen“ des weltbekannten klinischen Toxikologen PROF. DR. MED. HABIL. MAX DAUNDERER und in den Büchern von FRANK WÖCKEL: „Körperverletzung durch Passivrauchen“, „Aktiv gegen Passivrauchen - Vorlagen zur Durchsetzung der Nichtraucherrechte auf medizinischer und juristischer Grundlage“ und „Nichtraucherrechte - Passivrauchopfer in Deutschland“ finden.

Der Autor mehrerer grundlegender medizinischer Werke PROF. DR. MED. HABIL. MAX DAUNDERER schreibt in seiner Broschüre „Passivrauchen“ auf S. 2: „Die Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens ist inzwischen eindeutig erwiesen. Praktisch alle wissenschaftlich kompetenten Gremien im In- und Ausland stimmen darin überein. [...] Das Passivrauchen wird als häufigste vermeidbare Todesursache nach Aktivrauchen und Alkohol angesehen. [...] Eine absolut unschädliche Dosis für den Passivraucher kann es schon aus theoretischen Gründen nicht geben, denn krebserzeugende Stoffe unterscheiden sich von anderen Giften durch ihre ausgeprägte Summationswirkung. Schon eine winzige Karzinogenmenge hinterläßt in der Körperzelle eine sogenannte Tumormeinlage. [...] Die Gefahr der Krebserkrankung für Passivraucher wird verständlich, wenn man bedenkt, daß der Zigarettenrauch, den der passive Raucher einatmet, 3mal mehr Benzpyren, 6mal mehr Tolul und 50mal mehr Dimethylnitrosamin enthält, als der aktive Raucher inhaliert.“

In der 102. Ergänzungslieferung 1/96 der im eco-med-Verlag erschienenen „Klinischen Toxikologie“ schreibt MAX DAUNDERER auf S. 13f: „Rauchen vor Nichtrauchern ist eine Charakterschwäche, Rücksichtslosigkeit und Körperverletzung. Passivrauchen ist die stärkste Umweltvergiftung des Normalbürgers. Raucher können durch ihre Stoffwechselveränderungen Rauch wesentlich besser entgiften als Passivraucher. Passivraucher werden mindestens 50fach stärker durch Gifte geschädigt als Raucher. [...] Jeder ist verpflichtet, Nichtraucher vor diesen Giften zu schützen. [...] **Bei unfreiwilligem Passivrauchen muß der Verursacher immer angezeigt und bestraft werden.** (Hervorhebung von F.W.)“

**DR. JÜRGEN GESCHWINDER**, ehemaliger Richter am SOZIALGERICHT in Mainz und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BUNDESZOZIALGERICHT, schreibt in SOZIALER FORTSCHRITT, 30/1981 / Heft 1, „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen - II. Der Tatbestand der Körperverletzung“: „Eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn durch eine Einwirkung auf den Körper das Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird oder der hervorgerufene Zustand der körperlichen Funktion von der normalen Verfassung abweicht. Es ist nicht erforderlich, daß der Betroffene dies so empfindet. Legt man diese unbestrittene Definition einer Körperverletzung zugrunde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Belästigung durch Tabakrauch eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, eine Gesundheitseinbuße darstellt und somit eine Körperverletzung ist. Das ist zunächst selbstverständlich für den Fall, daß sich beim Zwangsraucher Augentränen, Bindehautentzündungen, Hustenreiz, Hals- oder Kopfschmerzen, Heiserkeit, Übelkeit, Schwindel usw. einstellen. Diese Erscheinungen gehen nämlich über eine lediglich unerhebliche Beeinträchtigung hinaus.

Es muß jedoch schon als ausreichend erachtet werden, daß der Nichtraucher die Abgase aus der Verbrennung des Tabaks mit seinem Geruchssinn wahrnimmt und daß mehr als 40 krebserzeugende Stoffe aus dem Tabakrauch auf seine Luftwege und inneren Organe einwirken. Das Nikotin gehört bekanntlich zu den stärksten Giften. Die Rauchstoffe schalten die Funktion des Flimmerepithels als Abwehrsystem der Luftwege gegen Staubteile aus, rufen Blutdrucksteigerungen, Herzschlagerhöhungen, Überaktivität der Nebennierenrinde usw. hervor und schädigen durch den Übergang in den Stoffwechsel den gesamten inneren Organismus. Die körperlichen Funktionen weichen durch die Einwirkung des Tabakrauchs also erheblich vom normalen Zustand des Körpers ab. Dabei muß man sich insbesondere vor Augen halten, daß die meisten Giftstoffe aus dem Tabak nicht vom Raucher selbst, sondern in den Zupausen von den Nichtrauchern aufgenommen werden. Gegenüber der zwangsweisen Einführung dieses Giftes und der damit verbundenen negativen Auswirkung auf den gesamten Organismus erscheint beispielsweise eine Ohrfeige, das Abschneiden von Haaren oder das Einflößen einer Flüssigkeit mit einem unangenehmen Geschmack, was ohne Bedenken als Körperverletzung eingestuft wird, als ziemlich unbedeutend.

[...] **Die Körperverletzung durch Rauchen ist nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen zu verfolgen** (§ 230 Abs. 1 StGB). (Hervorhebung von F.W.)“

Eine Information der  
**KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER**  
Adresse: Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin  
Internet: [www.passivesmoking.org](http://www.passivesmoking.org)